

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/262

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2012 Zweiundzwanzigste Änderung: Aufhebung von § 199 Absatz 2 und Ergänzung von § 199^{bis}

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2005/2739 vom 20. Dezember 2005 wurde die befristete flächendeckende Einführung von Mitarbeitendenbeurteilung und Leistungsbonus bei der kantonalen Lehrerschaft beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, zusammen mit dem Personalamt in Form von Organisationsentwicklungsprozessen an allen kantonalen Schulzentren Konzepte für die Personalführung und Qualitätssicherung (PQ) sowie die Verteilung des Leistungsbonus' (LEBO) nach den im RRB genannten Rahmenbedingungen zu entwickeln und einzuführen. Im Gesamtarbeitsvertrag wurde im § 199 Absatz 2 ein Buchstabe h eingefügt, der auf den oben erwähnten RRB verweist.

Die Schulzentren entwickelten je angepasste PQ-LEBO-Konzepte und führten diese ein. Im Oktober 2010 beauftragte das DBK das Institut für Personalmanagement und Organisation der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Wirtschaft, mit der Evaluation dieser PQ-LEBO-Konzepte.

Die Evaluation hat zusammenfassend ergeben, dass die Bestimmungen des RRB Nr. 2005/2739 an den kantonalen Schulen weitestgehend umgesetzt worden sind und die Wirkung von PQ-LEBO auf die Entwicklung von Qualität und Personalführung an den Schulen positiv bewertet wird. Gemäss den Erwägungen im Evaluationsbericht ist der RRB Nr. 2005/2739 vom 20. Dezember 2005 anzupassen. Diese Anpassungen sind in den neu formulierten Rahmenbedingungen, welche dem RRB Nr. 2012/174 vom 31. Januar 2012 anhängen, festgehalten.

2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Mit RRB Nr. 2012/174 vom 31. Januar 2012 wird die Mitarbeiterbeurteilung für die Berufs- und Mittelschullehrpersonen neu geregelt. Diese ist Teil eines Konzeptes zur Personalführung und Qualitätssicherung. Im neuen § 199^{bis} soll diese Neuregelung festgehalten werden. Mit der Neuregelung werden die acht im bisherigen Absatz 2 von § 199 genannten Regierungsratsbeschlüssen obsolet und dieser Absatz kann aufgehoben werden.

2.2 Einigung

An ihrer Sitzung vom 2. April 2012 hat die GAVKO über die Streichung von § 199 Absatz 2 und das Einfügen von § 199^{bis} verhandelt und sich auf die Streichung beziehungsweise Einfügung geeinigt. § 199^{bis} soll wie folgt lauten:

§ 199^{bis} *Mitarbeitendenbeurteilung der Berufs- und Mittelschullehrpersonen*

Die Mitarbeitendenbeurteilung der Berufs- und Mittelschullehrpersonen ist Teil eines Konzeptes zur Personalführung und Qualitätssicherung und richtet sich nach RRB Nr. 2012/174 vom 31. Januar 2012.

2.3 Antrag

Die GAVKO stellt den Antrag um entsprechende Änderung des GAV an den Regierungsrat.

2.4 Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

2.5 Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

3. Beschluss

Der von der GAVKO am 2. April 2012 einvernehmlich ausgehandelten zweiundzwanzigsten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)